

Schaden entstanden ist und daß ich auch in Zukunft alles tun werde, was in meinen Kräften steht, um den Schaden gut machen zu helfen. Daß ich mich vergangen habe gegen das Spartassengesetz, habe ich nie bestritten, aber eine böse Absicht hatte ich nie und werden mir auch hoffentlich die Herren vom Gericht dies glauben. Ob ich Strafe verdiene im Sinne des Strafgesetzes, kann ich nicht beurteilen und überlasse dieses Urteil den Herren vom Gericht. Sollten Sie mich für schuldig finden, dann bitte ich wenigstens um ein mildes Urteil.

Carbone: Ich möchte sagen, daß es mein ganzes Bestreben sein wird, den Schaden, der durch mich entstanden sein wird, wieder gut zu machen.

Walser: Hohe Herren vom Gerichtshof. Wenn nach der Verhandlung im Zuge der Verhöre die Tatsachen dieser Handlung in anderes Licht gerückt sind und wenn meine Handlung nicht in jenem Schein erschienen ist, wie es vielleicht sein sollte, so kann das nur aus dem Grund sein, weil unsererseits nie eine Absicht bestanden hat, eine schlechte Tat zu begehen und wir aus diesem Grunde nicht den Schein zu wahren hatten. Wenn im Abschluß dieser Handlungen nun dem Lande und der Spartasse größere Schäden entstanden sind, so muß ich, glaube ich, nicht versichern, daß mir das sehr wehe tut und ich es aufrichtig bedaure. Soweit es mir möglich ist und es in meiner Macht liegt, werde ich alles tun, was ich an diesem Schaden zu beheben vermag. Ich streite keinen einzigen Rappen von den Beträgen ab, die mir von meinem Geschäfte zugeflossen sind. Wenn nun angeichts dieser Tatsachen und trotzdem, daß wir keine Absicht hatten, irgendwelchen Schaden zuzufügen, uns keiner schädigenden Handlung bewußt waren, wenn nun trotz alledem ein Schaden entstanden ist und wir von dem hohen Gericht für unsere Handlungen trotz allen Beweisen, die wir zutage gefördert haben und gehofft haben, daß sie zutage kamen in irgend einer Form, eine unserer Handlungen bestraft wird, so bitte ich, zu berücksichtigen die seelischen Qualen, die wir durch diese lange Untersuchungshaft zu ertragen haben, mit in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen, daß die Erziehung unserer Kinder und die Fürsorge für unsere Familie unser wartet.

Nico Bed: Herr Gerichtspräsident! Herren Kriminalrichter!

Ich habe im Wesentlichen zu den Ausführungen meiner Mitangeklagten nichts beizufügen. Ich habe auch zu den Ausführungen meines Anwaltes nichts beizufügen und kann Ihnen nur mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß dem Lande durch diese gegen uns eingeklagten Manipulationen großer Schaden entstanden ist. Wenn ich Ihnen auch mit gutem und ruhigem Gewissen sagen darf, daß ich je und je die Absicht hatte, dem Lande diesen Schaden zu ersparen, bereits ent-

standenen Schaden wieder gut zu machen, so dürfen Sie mir das glauben. Ich bedaure die Tatsache des Schadens nicht nur, sondern ich bedaure auch die Tatsache, daß es uns jetzt leider nicht möglich ist, den Schaden gut zu machen. Ich kann Sie aber versichern, daß ich sowohl wie meine Mitangeklagten daraufhin trachten werden, doch dasjenige gut zu machen, was noch in unserer Macht liegen sollte. Sollten Sie erkennen, daß unsere Handlungen strafwürdig sind, so bitte ich im Interesse aller um eine milde Beurteilung. Ich bitte insbesondere um eine milde Beurteilung darum, als Sie ja wissen, daß wir, wenigstens 3 von uns Kinder und Familie zuhause haben und daß wir nicht in jenen Verhältnissen leben, die es der Familie möglich machen, aus Ersparnissen oder sonst leben zu können. Ich bitte, in diesem Sinne Rücksicht zu nehmen in Ihrem Urteil und ich hoffe, daß sie gerecht urteilen werden.

Präsident: Die mündlichen Verhandlungen sind damit geschlossen. Urteilsöffnung morgen Nachmittag 3 Uhr.

Urteil!

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten!

Das fürstlich-liechtensteinische Landesgericht als Kriminalgericht in Vaduz hat unter dem Vorhabe seines Präsidenten Dr. Karl Weber, im Beisein des fürstlichen Landrichters-Stellvertreters Oberlandesgerichtsrat Dr. Benzer als Berichterstatter, des Kriminalrichters Gustav Ospelt in Vaduz und der Ersahrichter Josef Hilli, in Schaam und Rudolf Matt in Mauren, des Schriftführers Franz Koller absolvierter Jurist in Bregenz über die Anklage der fürstlichen Staatsanwaltschaft gegen Thöny Franz, Walser Anton, Carbone Rudolf und Bed Nico wegen Verbrechens des Betruges und der Veruntreuung im Sinne der Paragraphen 197, 200, 201 a, 201 b, 183 und 4 St. G. nach heute in Anwesenheit des öffentlichen Anklägers außerordentlicher Staatsanwalt Dr. Arthur Ender, des Vertreters der Privatbeteiligten, Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein, Liechtensteinische Landesbank und des Landes Liechtenstein, Dr. Ignaz Budschedl, Rechtsanwalt in Innsbruck, der Angeklagten Thöny Franz, Walser Anton, Carbone Rudolf und Bed Nico und ihrer Verteidiger Johannes Huber, Dr. E. Guntli, Dr. F. Ditscher und Dr. Ludwig Rittmeyer, Advokaten in St. Gallen, öffentlichen durchgeführten Schlussverhandlung zu Recht erkannt:

1. Thöny Franz

geboren am 15. 3. 1895 in Vaduz, dorthin zuständig, katholisch, verheiratet, Verwalter der Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein, des Josef und der Maria geb. Dehri, unbescholten in Haft;

2. Walser Anton,

geboren am 22. 6. 1890 in Vaduz, dahin zuständig, katholisch, verheiratet, Gastwirt und Landtagsabge-